Extra=Beilage

Mataffrant

Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Mariemverder.

Marienwerber, ben 25. März 1898.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

Un die Stelle der §§ 4 und 13 der Polizeiverordnung, betreffend die Körung der Bengste vom 6. Juli 1896 (Amtsblatt Danzig, Extrabeilage zu Stück 28, Amtsblatt Marienwerder, Extrabeilage zu Nr. 29), treten folgende Bestimmungen:

Jede Körungstommiffion besteht aus einem Borfitenden, dem Landgestütsdirigenten oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Körungstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung deffelben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine berathende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsigender wird bestellt für die Körungskommissionen:

1. des Regierungs-Bezirks Danzig,

2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Rreise des Regierungsbezirts Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

3. der auf dem linken Ufer der Beichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise

Marienwerder und Thorn.

Für jeden Borfitenden ift ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Borfitsenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirth-Schaftstammer für die Provinz Bestpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindeftens ein Stellvertreter von den Kreisausschüffen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Borsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode, so lange fortzuführen, bis die Ren-

wahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, jo ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

§ 4a. Die Körkommission ist beschlußfähig, gleichgültig wieviele Mitglieber derselben zum Körtermine erschienen sind.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Körung betheiligt find, haben fich der Stimme

zu enthalten.

Als betheiligt gilt das Mitglied einer Hengsthaltungs-Genossenossenschaft, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um die Körung eines Hengstes derjenigen Genossenschaft handelt, welcher das Mitglied der Körkommission angehört.

Im Uebrigen beschließt über die Frage, wann ein Mitglied als betheiligt anzusehen

ist, die Kommission.

\$ 13

Beränderungen des Standortes angeförter Bengite.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angekörten) Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 a nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Beränderung des für jeden Beugst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ift innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche

vor ihrem Eintritt dem Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolls und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 13 a.

Für die Verlegung des Standortes eines angekörten Hengstes in einen anderen Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirks desselben Vorsitzenden der Körkommission (§ 4) befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Ist der neue Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körkommission belegen, so muß eine Neukörung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Körkommission des

neuen Standortes seine Zustimmung zu der Berlegung ohne Neukörung gegeben hat.

Wird die Zustimmung ertheilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrath des neuen Standortes unter Beifügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Theiles des Körungs-Protokolles Mittheilung zu machen.

Der Landrath des neuen Standortes hat die Verlegung, wie im § 13 Absat 3 vor-

geschrieben, im Kreisblatt bekannt zu machen.

Artifel II.

Diese Bolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundigung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
Staatsminister.
v. Gossler.